

Umsetzung von Energiegemeinschaften mit Oktober 2022 und Ausblick: Mehrfachteilnahme, Einsatz von Batterien innerhalb von Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften über mehrere Konzessionsgebiete

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	2
2 Marktprozesse	3
2.1 Anmeldung von Anlagen zu einer Energiegemeinschaft	3
2.1.1 Online-Prozess	4
2.1.2 Offline-Prozess	5
2.2 Deregistrierung von Anlagen	6
3 Umstellung von aktiven Energiegemeinschaften mit mehreren Erzeugungsanlagen	6
4 Änderung einer lokalen zu einer regionale EEG oder umgekehrt	7
5 Änderung des Verteilmodells	8
5.1 Änderung des Aufteilungsanteils im statischen Modell	9
6 Schaltungen/Netzbauten	9
7 Definition der Rolle des Dienstleisters	9
8 Energiezuweisung und Energiedaten-Übermittlung	10
9 Ausblick	11
9.1 Netzgebietsübergreifende Bürgerenergiegemeinschaften	11
9.2 Batterien innerhalb von Energiegemeinschaften	11
9.3 Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften	12

1 Einleitung

In dieser Kurzfassung werden die wichtigsten Änderungen für den Gründungsprozess und laufenden Betrieb von Energiegemeinschaften mit Oktober 2022 beschrieben. In der Originalfassung (siehe Link) finden Sie u.a. detaillierte Informationen über:

- Erklärung des Aufteilungsschlüssels
- Informationen über den Deregistrierungsprozess von Anlagen
- Übergangsfristen zum 03.10.2022

Darüber hinaus geben wir Ihnen einen Ausblick, **ab wann Bürgerenergiegemeinschaften über alle Konzessionsgebiete** möglich sein werden umzusetzen, einen Ausblick zur Mehrfachteilnahme (ab 01.01.2024), konkret: wie kann eine Mehrfachteilnahme umgesetzt werden und wie der Einsatz von Batterien innerhalb von Energiegemeinschaften aussehen kann.

2 Marktprozesse

Entsprechend den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 setzt ein liberalisierter und voll funktionsfähiger Energiemarkt die Definition und Vereinheitlichung von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zur Marktkommunikation voraus.

Diese Prozessdefinitionen können aufgrund von Verpflichtungen zur Informationsweitergabe zwischen Marktteilnehmern in Gesetzen und Verordnungen erforderlich werden oder allgemein der Automatisierung des Informationsaustausches oder des Informationsabgleichs dienen. Für einen reibungslosen Ablauf der Marktkommunikation über die EDA-Plattform sind einheitliche technische Dokumentationen der:

- Geschäftsprozesse,
- Datenformate und
- Datenübertragung

erforderlich.

Seit 04.10.2021 werden für die Abwicklung der Energiegemeinschaften aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz die bestehenden Marktprozesse für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen verwendet.

Per 03.10.2022 werden für die Anmeldung, Deregistrierung und die Änderung des Aufteilungsschlüssels neue Prozesse herangezogen, welche auf www.eutilities.at konsultiert und veröffentlicht wurden.

Nachfolgend werden die ab 03.10.2022 gültigen Prozesse beschrieben.

2.1 Anmeldung von Anlagen zu einer Energiegemeinschaft

Die wohl größte Änderung mit Oktober 2022 ist die Einführung des CCM (Customer Consent Management) Marktprozess. Jener neuer Marktprozess zeichnet sich vor allem durch folgende zwei Punkte aus:

- Er adressiert die erforderliche Einwilligung von Endkunden zur Datenübermittlung und die Integration in die Bestandsprozesse.
- Er unterstützt den Anwendungsfall Energiegemeinschaften und ist auch generisch für Energiedienstleistungen („emerging services“) nutzbar.

Der Gründungsprozess einer Energiegemeinschaft (u.a. die erstmalige Registrierung aller teilnehmenden Zählpunkte) **und** die Aufnahme weiterer Zählpunkte bei einer aktiven Energiegemeinschaft kann ab 03.10.2022 über folgende zwei Prozessen durchgeführt werden:

- **Online-Prozess** (Prozess: EC_REQ_ONL)
- **Offline-Prozess** (Prozess: EC_REQ_OFF)

Empfohlen wird der Online-Prozess. Dieser Prozess sieht vor, dass dem Kunden die Anforderung für eine Datenfreigabe am Webportal des Netzbetreibers dargestellt wird. Der Kunde kann online der Freigabe zustimmen und die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag abschließen. Viele Netzbetreiber bieten zusätzliche Services am Webportal an, wie z.B. die Abbildung der Energiedaten und auch einen Überblick über freigegebene Daten.

Der Offline-Prozess ist wesentlich aufwendiger und sollte in Ausnahmefällen (z.B. wenn das Mitglied über keinen Internetzugang verfügt) angewendet werden.

Folgende Informationen sind in **beiden** Prozessen als Pflichtfelder definiert:

- **Teilnehmender Zählpunkt** (*Ab Oktober 2022 ist der ZP beim Vertragsabschluss nicht mehr anzugeben. ZP werden ab dann nur über den Anmeldeprozess EDA bekannt gegeben → die Netzmusterverträge werden dementsprechend überarbeitet*).
- **Gemeinschafts-ID** (*Im Zuge der Vertragserstellung vom Netzbetreiber bekannt gegeben*)
- **Marktpartner-ID** (*Wird bei der eutilities-Registrierung vergeben*)
- **Aufteilungsschlüssel** (*Im statischen Modell*)
- **Energierichtung** (*Definieren: Wer ist Erzeuger, wer ist Prosumer und wer ist Verbraucher*)

2.1.1 Online-Prozess

Folgende Schritte sind beim Online-Prozess durchzuführen:

1. **Vertragsabschluss** über den Betrieb einer Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber. (**Wichtig:** Erst nach Vertragsabschluss zw. EG und NB kann der Online-/Offline Prozess angestoßen werden)
2. Die Energiegemeinschaft führt die **Anmeldung** für die teilnehmenden Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen **in EDA** durch. (*Konkret: alle teilnehmende ZP werden z.B. im EDA-Anwenderportal über den Stammdatenimportiert und der Ausführung der Marktprozesse registriert*)
3. Der Netzbetreiber **prüft die eingehende Anforderungsnachricht** auf Vollständigkeit und Gültigkeit und stellt bei jedem EG-Mitglied die Anfrage am Webportal dar.
4. Der Kunde **stimmt der Teilnahme an der Energiegemeinschaft im Webportal** zu und schließt damit gleichzeitig die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag ab. Die Energiegemeinschaft wird über die erfolgte Zustimmung benachrichtigt.
5. Der Netzbetreiber führt die für die **Zuordnung der Anlage zur Energiegemeinschaft** notwendigen Folgeschritte durch:
 - **Einbau Smart-Meter oder Lastprofilzähler**, sofern noch nicht vorhanden. Herstellung einer stabilen Kommunikation und Aktivierung der Viertelstundenauslesung.

(Hinweis: Dieser Vorgang kann laut EAG §16e Abs. 1 bis zu 2 Monate dauern. Der Einbau kann erst mit Zustimmung des Mitglieds (siehe Schritt 4) gestartet werden)

- **Zuordnung der Anlagen** zur Energiegemeinschaft.
- Der **Netzbetreiber bestätigt der Energiegemeinschaft die Zuordnung** der Anlagen und gibt das Aktivierungsdatum der Energiegemeinschaft bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wird der angemeldete Zählpunkt bei der Energiezuweisung und dem EDA-Datenversand berücksichtigt.

Die gemessenen und errechneten Energiedaten werden dem Teilnehmer am Webportal des Netzbetreibers dargestellt.

2.1.2 Offline-Prozess

Ein Teilnehmer ohne Möglichkeit des Zugriffes zum Webportal des Netzbetreibers kann sich auch offline anmelden. Folgende Schritte sind beim Online-Prozess durchzuführen:

1. Vertragsabschluss über den Betrieb einer Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber. (**Wichtig:** Erst nach Vertragsabschluss zw. EG und NB kann der Online-/Offline Prozess angestoßen werden)
2. Der Teilnehmer meldet sich beim Netzbetreiber und teilt ihm das Interesse an der Teilnahme an dieser Energiegemeinschaft mit.
3. Der Teilnehmer schließt die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag ab.
4. Der Netzbetreiber händigt dem Kunden ein Dokument in Papierform aus, welches für die bevollmächtigte Energiegemeinschaft die Zustimmung als QR-Code (im XML-Format) beinhaltet. Dieses Dokument ist 30 Tage ab Erstellungsdatum gültig.
5. Der Teilnehmer leitet das Dokument an die Energiegemeinschaft weiter.
6. Die Energiegemeinschaft liest den QR-Code ein und erhält die erforderlichen Daten für die Erstellung der Anforderungsnachricht.
7. Die Anforderungsnachricht wird an den Netzbetreiber übermittelt.
8. Der Netzbetreiber prüft die eingehende Anforderungsnachricht auf Vollständigkeit und Gültigkeit.
9. Der Netzbetreiber räumt dem Kunden eine Frist von 5 Tagen für einen Widerruf der Datenfreigabe ein.
10. Nach Ablauf der 5 Tage wird die Energiegemeinschaft über die Zustimmung informiert, sofern der Teilnehmer nicht widerrufen hat.
11. Der Netzbetreiber führt die für die Zuordnung der Anlage zur Energiegemeinschaft notwendigen Folgeschritte durch:
 - Einbau Smart-Meter oder Lastprofilzähler, sofern noch nicht vorhanden. Herstellung einer stabilen Kommunikation und Aktivierung der Viertelstundenauslesung.
Hinweis: Dieser Vorgang kann laut EAG §16e Abs. 1 bis zu 2 Monate dauern.
 - Zuordnung der Anlagen zur Energiegemeinschaft.
 - Der Netzbetreiber bestätigt der Energiegemeinschaft die Zuordnung der Anlagen und gibt das Aktivierungsdatum der Energiegemeinschaft bekannt. Ab diesem

Zeitpunkt wird der angemeldete Zählpunkt bei der Energiezuweisung und dem EDA-Datenversand berücksichtigt.

Aufgrund der zusätzlich für den Widerruf einzuräumenden Fristen kommt es bei der Offline-Abwicklung in jedem Fall zu einer längeren Laufzeit bis zur Zuordnung der Anlage.

2.2 Deregistrierung von Anlagen

Mit der Deregistrierung soll die Zuordnung einer Anlage aus einer Energiegemeinschaft beendet werden. Je nach Anwendungsfall wird dieser Prozess entweder durch die Energiegemeinschaft oder dem Netzbetreiber ausgelöst.

Eine rückwirkende Deregistrierung ist nicht zulässig. Mehr Informationen finden Sie in der Originalfassung der Handlungsempfehlung.

3 Umstellung von aktiven Energiegemeinschaften mit mehreren Erzeugungsanlagen

Für die Abwicklung von Energiegemeinschaften mit mehreren Erzeugungsanlagen wird seit Oktober 2021 folgende Zwischenlösung angeboten:

Eine Energiegemeinschaft mit **mehreren Erzeugungsanlagen** kann bereits seit 04.10.2021 gegründet und in Betrieb genommen werden, dafür muss die Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung abschließen.

Jedes Mitglied einer Energiegemeinschaft muss einer bestimmten Erzeugungsanlage zugeordnet werden. Je Erzeugungszählpunkt wird eine Gemeinschafts-ID vergeben.

Mit Oktober 2022 werden diese „Teilgemeinschaften“ entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber zusammengeführt.

Durch diese Zusammenführung kann jeder Verbraucher aus allen Erzeugungsanlage Strom beziehen.

Über die genaue Vorgehensweise und den Ablauf bzw. den Initiator der einzelnen unten erwähnten Schritte erfolgt eine individuelle bilaterale Abstimmung zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber. Im Rahmen der Zusammenführung sind keine neuen Verträge zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber bzw. Zusatzvereinbarungen zwischen den Teilnehmern und dem Netzbetreiber notwendig.

Diese Zusammenführung wird **nach dem 03.10.2022 in bilateraler Abstimmung** zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber wie folgt umgesetzt:

1. Sämtliche Erzeugungs- und Verbrauchszählpunkte werden deregistriert.

2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID und gibt diese der Energiegemeinschaft bekannt.
3. Die Energiegemeinschaft führt für jeden Zählpunkt den Prozess EC_REQ_ONL aus.
4. Der Netzbetreiber verarbeitet den eingehenden Prozess. Die Zustimmung der teilnehmenden Netzbenutzer wird **NICHT** benötigt und es ist kein erneuter Vertragsabschluss zwischen Energiegemeinschaft und Netzbetreiber notwendig.
5. Deregistrierung und Registrierung müssen an aneinander folgenden Tagen durchgeführt werden, damit eine lückenlose Zuordnung eines teilnehmenden Zählpunktes gewährleistet ist.

Sämtliche Berechtigungen, sowohl die Zustimmung als auch die Zuordnung zu dieser Gemeinschaft werden ungeprüft übernommen.

4 Änderung einer lokalen zu einer regionale EEG oder umgekehrt

Bereits beim Abschluss des Vertrages über den Betrieb einer EEG zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber wird festgelegt, ob es sich um eine lokale oder regionale EEG handelt. Entsprechend dieser Vereinbarung wird die Gemeinschafts-ID angelegt.

Ist eine Umwandlung einer bereits bestehenden EEG erwünscht, ist ein neuer Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen, der Teilnehmerkreis aus der bestehenden EEG zu deregistrieren und im Anschluss in der neuen EEG anzumelden. Der Netzbetreiber legt im Rahmen der Vertragserstellung eine neue Gemeinschafts-ID an.

Beispiel:

Der Verein Mustergemeinschaft schließt mit dem zuständigen Netzbetreiber einen Vertrag über den Betrieb einer **lokalen** EEG ab, da sich zu diesem Zeitpunkt sämtliche teilnehmenden Erzeugungs- und Verbrauchsanlage im lokalen Nahebereich befinden. Entsprechend dieser Festlegung wird die Gemeinschafts-ID vom Netzbetreiber vergeben.

Soll zu einem späteren Zeitpunkt diese lokale EEG zu einer regionalen EEG umgewandelt werden, da sich der Teilnehmerkreis erweitert hat, ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

1. Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber bezüglich der neuen vertraglichen Vereinbarung.
2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID für die regionale EEG.
3. Die EEG deregistriert den Teilnehmerkreis aus der bereits bestehenden Gemeinschafts-ID mit dem Prozess CM_REV_SP. *(Konkret: die EG führt jenen Prozess über*

EDA durch. Somit kann die EG selbstständig das Ausscheidungsdatum der alten EG und das Startdatum der neuen EG festlegen)

4. Die EEG meldet die Zählpunkte mit Angabe der neuen Gemeinschafts-ID an.

5 Änderung des Verteilmodells

Auch das Verteilmodell (dynamisch oder statisch) ist für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften Bestandteil des Vertrages mit dem Netzbetreiber und wird bereits vor der Aktivierung der Gemeinschaft festgelegt.

Ist eine Änderung vom statischen auf das dynamische Modell oder umgekehrt erwünscht, so ist ein neuer Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Dabei wird auch eine neue Gemeinschafts-ID vergeben.

Im Falle einer bereits aktiven Gemeinschaft sind sämtliche Teilnehmer aus der bestehenden Gemeinschafts-ID zu deregistrieren und mit der neuen ID anzumelden.

Die Deregistrierung und Anmeldung ist mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktprozessen durchzuführen.

Beispiel:

Im April 2022 wurde eine lokale EEG gegründet und mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart, dass die Energiezuweisung mit dem statischen Verteilmodell durchgeführt werden soll.

Im Dezember 2022 entscheidet sich die EEG, dass die Verteilung zukünftig im dynamischen Modell zu erfolgen hat.

Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber bezüglich der neuen vertraglichen Vereinbarung.
2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID für das dynamische Verteilmodell an.
3. Die EEG deregistriert den Teilnehmerkreis aus der bereits bestehenden Gemeinschafts-ID mit dem Prozess CM_REV_SP.
4. Die EEG meldet die Zählpunkte mit Angabe der neuen Gemeinschafts-ID an.

5.1 Änderung des Aufteilungsanteils im statischen Modell

Diese Änderung (Prozess EC_PRT_CHANGE) liegt in der Verantwortung der Energiegemeinschaft. Für den Netzbetreiber ist keine Zustimmung des Kunden erforderlich.

Prozessablauf:

1. Vereinbarung über die Änderung des Aufteilungsanteils zwischen der Energiegemeinschaft und den betroffenen Teilnehmern.
2. Die Energiegemeinschaft verständigt den Netzbetreiber über die neuen Aufteilungsschlüssen mit dem Prozess EC_PRT_CHANGE.
3. Der Netzbetreiber prüft die eingehende Nachricht und aktualisiert die Aufteilungsanteile.
4. Die Bestätigung über die erfolgte Anpassung wird der Energiegemeinschaft vom Netzbetreiber übermittelt.

Eine Übersteigerung der 100 %-Grenze des Aufteilungsschlüssels führt zu keinem Prozessabbruch. Der Netzbetreiber rechnet die Aufteilung auf 100% zurück. Die Überwachung der Zuordnung der Anteile obliegt der Energiegemeinschaft.

6 Schaltungen/Netzbauten

Unter Umständen können Netzbauten Auswirkungen auf den Nahebereich einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft haben.

Grundsätzlich gilt, dass bereits beim Vertragsabschluss zwischen der EEG und dem Netzbetreiber festgelegt wird, ob es sich um eine lokale oder eine regionale Gemeinschaft handelt. Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der teilnehmenden Netznutzer zum Zeitpunkt der Anmeldung. Änderungen der Netzkonfiguration haben keine Auswirkung auf die Qualifikation einer bereits aktiven bzw. realisierten lokalen oder regionalen EEG.

Der lokale oder regionale Nahebereich für bestehende Energiegemeinschaften definiert sich zum Zeitpunkt ab der Zustimmung des teilnehmenden Zählpunktes (Zusatzvereinbarung) und bleibt ab dann von netzseitigen Veränderungen unberührt.

7 Definition der Rolle des Dienstleisters

Als Marktpartner in der Rolle Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft haben sich ausschließlich Vereine, Genossenschaften, Personen- oder Kapitalgesellschaften oder ähnliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeiten zu registrieren.

Wird die Abwicklung von einem Dienstleister übernommen, ist zu beachten, dass die Marktkommunikation **ausschließlich mit der Marktpartner-ID der Energiegemeinschaft** zu erfolgen hat. Dazu ist es notwendig, dass sich die Energiegemeinschaft als Marktpartner auf www.eutilities.at in der entsprechenden Rolle registriert. Die Marktpartner-ID, die im Rahmen der Registrierung vergeben wird, ist dem Dienstleister bekannt zu geben. Über diese registrierte Marktpartner-ID kann die Energiegemeinschaft oder ein beauftragter Dienstleister das Datenmanagement abwickeln.

Nimmt die Energiegemeinschaft über das EDA-Anwenderportal an EDA teil, muss die Energiegemeinschaft dem Dienstleister einen Benutzer erstellen und dieser kann sich dann für die Energiegemeinschaft am EDA Anwenderportal einloggen und die weiteren Tätigkeiten abwickeln.

Möchte der Dienstleister die Nachrichtenversendung und -verarbeitung über eine andere Softwareapplikation als das EDA-Anwenderportal abwickeln, muss zwischen der Energiegemeinschaft und der EDA GmbH der EDA Plattformvertrag abgeschlossen werden und der Dienstleister wird im Zuge des EDA Plattformvertrages von der Energiegemeinschaft für den Datenaustausch bevollmächtigt. Danach erfolgt das Onboarding für die jeweilige Anbindungsart (E-Mail Anbindung oder KEP - Kommunikationsendpunkt).

8 Energiezuweisung und Energiedaten-Übermittlung

Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt pro Viertelstunde und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt.

Der Überschuss, welcher nicht innerhalb der Energiegemeinschaft verbraucht wird, wird an die Erzeugungsanlagen rückverteilt und den frei gewählten Energieabnehmern übermittelt.

Die aufbereiteten Daten werden vom Netzbetreiber über standardisierte Datenschnittstellen an die betroffenen Akteure übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt über die EDA.

Vom Netzbetreiber werden folgende Energiedaten mittels dem Prozess CR_MSG an die Energiegemeinschaft übermittelt:

1. Für teilnehmende Verbrauchsanlagen:
 - a. Verbrauch laut Messung
 - b. Anteil an der Erzeugung
 - c. Eigendeckung
2. Für Erzeugungsanlagen:

- a. Gemessene Erzeugung laut Messung
- b. **Restüberschuss (Neu ab 03.10.2022)**

9 Ausblick

9.1 Netzgebietsübergreifende Bürgerenergiegemeinschaften

Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bzw. §16b EIWOG 2010 werden als ein Mittel zur Erreichung der Klimaneutralität Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) genannt. Diese BEG stellen in der Energiewirtschaft ein Novum dar, da erstmals Verbraucher und Erzeuger, die in den Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber (NB) angesiedelt sind, gemeinsame Energieerzeugung nutzen können und diese Energieanteile nicht in Bilanzgruppen geführt werden.

Da die Teilnehmer einer BEG auch in unterschiedlichen Verteilernetzen liegen können, ist diese Berechnung NB-übergreifend anzustellen. Zu diesem Zweck ist die neue Marktpartner-Rolle des „Verteilernetzübergreifenden Energiezuweisers (VEZ)“ zu definieren. Der VEZ führt die Energiezuweisung durch und dient in seiner Rolle lediglich als „Rechenmaschine“. Jeder NB, in dessen Netzgebiet sich Teilnehmer einer BEG befinden, übermittelt dem VEZ täglich die Energiemengen je Gemeinschafts-ID in Form von **aggregierten Zeitreihen, getrennt nach Erzeugung und Verbrauch**. Die Berechnung der Energiebilanz für eine BEG wird durchgeführt, sobald dem VEZ die Energiemengen aus **allen** Netzgebieten vorliegen.

Der VEZ nimmt ab Juli 2023 den Probebetrieb als Dienstleister für die NB im österreichischen Strommarkt auf.

9.2 Batterien innerhalb von Energiegemeinschaften

Abwicklungstechnisch sind Batterien mit den eingerichteten Marktprozessen uneingeschränkt kompatibel und können bei Energiegemeinschaften

- beim Beladen als Teilnehmer
- beim Entladen als Einspeiser

mitwirken.

Hier ist allerdings noch mit ergänzenden gesetzlichen Regelungen zu rechnen, welche den Batterieeinsatz insbesondere bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften betreffen. Für diesen Zweck ist sicherzustellen, dass die vorrangig angestrebte Nutzung von erneuerbarer Energie durch den Einsatz der Batterie nicht untergraben wird. Das könnte beispielsweise mit Herkunftsnachweisen für die Beladung der Batterie geregelt werden.

9.3 Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften

Der gesetzliche Rahmen sieht vor, dass ab 1. Jänner 2024 die Möglichkeiten für Mehrfachteilnahmen gegeben sein sollen.

Diese Mehrfachteilnahmen sind eine besondere Herausforderung an die Prozessautomatisierung und erfordern dafür einen besonders klar definierten Regelungsrahmen.

Regelungsrahmen für Mehrfachteilnahmen an Energiegemeinschaften

Für die erforderliche Prozessautomatisierung gilt es die technische Umsetzbarkeit zu gewährleisten, aber gleichzeitig die gewünschten Anreize der erhöhten Sensibilisierung und Mobilisierung der Konsumenten zu geben sowie die gestaffelten positiven netzdienlichen Auswirkungen von bestehenden Gemeinschaften entsprechend zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist folgender Regelungsrahmen für Mehrfachteilnahmen naheliegender.

- Hierarchische Reihenfolge zur Zuteilung von Gemeinschaftsenergie beginnend beim Netzdienstlichsten.
 - **Für teilnehmende Erzeugungszählpunkte:**
 - Überschuss aus Gemeinschaft kann vom einzelnen Erzeugungszählpunkt in die nächste wertvolle und höherliegende Ebene eingebracht werden
 - Erste Priorität: Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA) Anteilszuordnung und Ermittlung von GEA-Überschuss an den einzelnen Erzeugungszählpunkten
 - Zweite Priorität: lokale Energiegemeinschaft (lokEEG) / Einbringen von GEA-Überschuss / Anteilszuordnung und Ermittlung lokEEG-Überschuss an den einzelnen Erzeugungszählpunkten
 - Dritte Priorität: regionale Energiegemeinschaft (regEEG) / Einbringen von lokEEG-Überschuss / Anteilszuordnung und Ermittlung regEEG-Überschuss an den einzelnen Erzeugungszählpunkten
 - Vierte Priorität: Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) / Einbringen von regEEG-Überschuss / Anteilszuordnung und Ermittlung BEG-Überschuss an den einzelnen Erzeugungszählpunkten
 - Überschuss nach der letzten Anteilszuordnung wird von den einzelnen Erzeugungszählpunkten an den gewählten Energielieferanten abgegeben
 - Ein konkretes Beispiel:
 - Seit 2020 ist eine GEA in Betrieb, welche mit Strom aus der PV-Anlage am Gemeinschaftsdach versorgt wird. Durch die Mehrfachteilnahme (ab 2024) wird es möglich sein, dass jene PV-Anlage ein offizielles Mitglied (und somit als Erzeuger) Teil einer lokalen EEG wird. Dadurch wird der Überschuss, welcher je 15

Minuten nicht innerhalb der GEA verbraucht wird, den Verbrauchern der lokalen EEG zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung: die GEA muss an der gleichen Trafostation liegen wie die lokale EEG.

- In der maximalen Ausprägung der Mehrfachteilnahme könnte der Zählpunkt jener GEA-PV-Anlage auch in einer regionalen EEG und BEG teilnehmen. Auch hier gilt (bezogen auf die regionale EEG), dass die PV-Anlage am gleichen Umspannwerk (inkl. Mittelspannungs-Sammelschiene) hängt wie die regionale EEG.
- Eine parallele Mehrfachteilnahme (z.B. zwischen zwei regionalen EEG) wird vorab nicht möglich sein

- **Für teilnehmende Verbraucherzählpunkte:**
 - Am Verbrauchszählpunkt weiterhin benötigter Restnetzbezug wird für den einzelnen Teilnehmer aus der nächsten wertvollen Ebene bedient
 - Prioritätensetzung mit vorrangigen GEA-Anteilen und nachfolgende Zuordnung von lokEEG-Anteilen über regEEG-Anteilen bis zu BEG-Anteilen
 - Restnetzbezug nach der letzten Anteilszuordnung wird an die einzelnen Verbraucherzählpunkte vom gewählten Energielieferanten gedeckt

Eine Mehrfachteilnahme ist in dieser Priorisierung in bis zu 4 Gemeinschaften möglich.

Solch eine Zuordnung stellt völlig neue Anforderungen an die Prozessabläufe. Bisher waren Reihenfolgen unerheblich. Mit der beschriebenen Vorgehensweise ergibt sich ein streng geordneter Ablauf. Die Zuteilung mit der höchsten Priorität (GEA) muss abgeschlossen sein, dass vorhandener Überschuss in die nächste Ebene eingebracht und vorhandener Restnetzbezug aus der nächsten Ebene bedient werden kann.